

BVGer C-948/2007 vom 17. Juli 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-948_2007

FR: TAF C-948/2007 du 17 juillet 2007

IT: TAF C-948/2007 del 17 luglio 2007

Regeste

Ausdehnung der kantonalen Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Verfügungen des BFM betr. Ausdehnung der kantonalen Wegweisung unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [ANAG, SR 142.20] i.V.m. Art. 31 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

E. 2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt.

E. 3

Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Massnahme zur Beschwerdeführung legitimiert; auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

E. 4

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publizierten Urteils 2A.451/2002 vom 28. März 2003).

E. 5

Gemäss Art. 12 Abs. 3 ANAG ist ein Ausländer unter anderem dann zur Ausreise verpflichtet, wenn ihm die Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung verweigert wird (gemäss Art. 15 Abs. 1 und Art. 18 ANAG liegt die Zuständigkeit bei der kantonalen Fremdenpolizeibehörde). Die zuständige Behörde hat diesfalls den Tag festzusetzen, an dem die Aufenthaltsberechtigung aufhört, das heisst sie hat dem Ausländer eine Ausreisefrist anzusetzen. Ist die Behörde eine kantonale, so hat der Ausländer aus dem Kanton, ist sie eine eidgenössische, so hat er aus der Schweiz auszureisen. Die

eidgenössische Behörde kann die Pflicht zur Ausreise aus einem Kanton auf die ganze Schweiz ausdehnen (nachfolgend als Ausdehnung oder Ausdehnungsverfügung bezeichnet). Art. 17 Abs. 2 letzter Satz der Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAV, SR 142.201) präzisiert diese Norm, indem er festhält, dass das Bundesamt "in der Regel die Ausdehnung der Wegweisung auf die ganze Schweiz" verfügt, "wenn nicht aus besonderen Gründen dem Ausländer Gelegenheit geboten werden soll, in einem anderen Kanton um eine Bewilligung nachzusuchen". Nach ständiger Rechtsprechung setzt dies voraus, dass der Betroffene in einem Drittkanton um die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ersucht und der Drittkanton ihm den Aufenthalt während des Bewilligungsverfahrens gestattet. Die Ausdehnung ist somit nur noch der konsequente Vollzug eines rechtskräftigen kantonalen Entscheides und wird daher nur in seltenen Ausnahmefällen unterbleiben (vgl. BGE 110 Ib 201 E. 1c S. 204 f.; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-595/2006 vom 18. Juni 2007 E. 2.2 und C-598/2006 vom 16. April 2007 E. 2 und 3, jeweils mit Hinweisen).

E. 6

Der Beschwerdeführer hat mit der Nichtverlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung durch die Behörden des Kantons Zürich den Rechtstitel für einen weiteren legalen Aufenthalt in der Schweiz verloren. Schritte zur Aufenthaltsregelung in einem Drittkanton wurden offensichtlich nicht unternommen, solche hätten angesichts der Umstände auch kaum Aussicht auf Erfolg gehabt. Die Ausdehnung der kantonalen Wegweisung ist demnach als rechtmässig zu bestätigen, und es bleibt zu prüfen, ob wegen Vollzugshindernissen im Sinne von Art. 14a Abs. 2 bis 4 ANAG an Stelle des Vollzugs die Ersatzmassnahme der vorläufigen Aufnahme zu treten hat.

E. 7

Der Beschwerdeführer macht geltend, als Sympathisant der verbotenen Arbeiterpartei Kurdistans PKK drohe ihm bei einer Rückkehr in der Türkei politisch motivierte Verfolgung. Seiner Argumentation ist entgegenzuhalten, dass die behauptete politische Verfolgung im Rahmen des rechtskräftig abgeschlossenen zweiten Asylverfahrens als nicht stichhaltig beurteilt wurde und er nichts vorbringt, was ein Zurückkommen auf die damalige Beurteilung rechtfertigen könnte. Es kann diesbezüglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des negativen Asylentscheids als Ehemann einer hier niedergelassenen Ausländerin im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung war und dass der negative Asylentscheid gerichtlich nicht überprüft wurde, weil der Beschwerdeführer es versäumte, den verlangten Kostenvorschuss zu entrichten, ist in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung.

E. 8

Gegen den Vollzug der Wegweisung macht der Beschwerdeführer ferner eine depressive Erkrankung mit Suizidalität geltend. Auf der Grundlage des von ihm eingereichten, ausführlichen Berichts der psychiatrischer Privatklinik B. _____ vom 16. Januar 2007 kann dem Beschwerdeführer allerdings nicht gefolgt werden. Zwar war er vom 11. Dezember 2006 bis 11. Januar 2007 wegen einer mittelgradigen depressiven Episode mit somatischem Syndrom in stationärer Behandlung. Seine Krankengeschichte ist jedoch unauffällig, und es konnte auch zu keinem Zeitpunkt des stationären Aufenthaltes eine akute handlungsrelevante Suizidalität festgestellt werden. Nach Einschätzung der Klinik

entsprach seine psychische Situation beim Austritt einer leichtgradigen depressiven Symptomatik. Auch wenn der Bericht für den Fall von Belastungssituationen eine Verschlechterung der depressiven Symptome und ein Auftreten von Suizidgedanken als möglich, ja als wahrscheinlich bezeichnet, können gestützt darauf keine Vollzugshindernisse abgeleitet werden. Solchen Zuständen lässt sich hinreichend durch entsprechende Ausgestaltung des Vollzugs Rechnung tragen, und es bestehen keine ernsthaften Gründe anzunehmen, dass der Beschwerdeführer im Falle der Rückkehr nicht auf eine ausreichende medizinische Infrastruktur zurückgreifen kann (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-4765/2006 vom 13. Juni 2007 E. 5.7 und E-6448/2006 vom 7. Mai 2007 E. 5.5.3). Der ärztliche Bericht, den Dr. med. C._____, Spezialarzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, am 2. Februar 2007 ausgestellt hat, und der auf 3½ Zeilen ohne jeden Kommentar dem Beschwerdeführer akute Suizidgefährdung für den Fall der Wegweisung und die Notwendigkeit einer stationären Behandlung attestiert, ist in dieser Form dagegen ohne Beweiswert.

E. 9

Weder die angeblich drohende Verfolgung des Beschwerdeführers als PKK-Sympathisant noch die vorgebrachten gesundheitlichen Gründe sind deshalb geeignet, die Vollziehbarkeit der Wegweisung unter einem der in Art. 14a ANAG genannten Tatbestände in Frage zu stellen. Andere potentielle Vollzugshindernisse werden weder geltend gemacht noch ergeben sie sich aus den Akten. Ein Vollzugshindernis lässt sich namentlich nicht aus dem Interesse des Beschwerdeführers ableiten, am gegenwärtig hängigen Scheidungsverfahren persönlich teilnehmen zu können.

E. 10

Aus den obenstehenden Erwägungen folgt, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden sind. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

E. 11

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 700.-- festzusetzen (Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [SR 173.320.2]).

E. 12

Das vorliegende Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 4 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [SR 173.110]). Dispositiv S. 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.